

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt  
Frau Röttsch u. Herr Perdelwitz  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2608/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Duschmöglichkeiten für Mitarbeitende der Stadtverwaltung; öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Röttsch, sehr geehrter Herr Perdelwitz, Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs wird festgestellt, dass die Gewährleistung der Arbeitsbedingungen gem. Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der ASR A4.1 „Sanitärräume“ in die Verantwortung des Arbeitgebers fällt, die nach § 29 ThürKO alleinig dem Oberbürgermeister obliegt.

Darüber hinaus bezieht sich die Fragestellung rein auf das Vorhandensein entsprechender Duschmöglichkeiten bzw. entsprechende Planungen zu Ausbau oder Erweiterung.

**1. Welche Möglichkeiten bieten die einzelnen Verwaltungsgebäude für Mitarbeitende zum hygienischen Umziehen und/oder Körperhygiene (Duschen, Aufhängen verschwitzter nasser Kleidung)? Bitte nach Gebäuden mit Mitarbeitende auflisten.**

Die in der Anlage aufgeführte Liste bildet die Übersicht der Verwaltungsgebäude ab, welche über entsprechende Duschmöglichkeiten verfügen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass auch in anderen Einrichtungen (Feuerwehr, Entwässerungsbetrieb, Kindertageseinrichtungen, etc.) Verwaltungsmitarbeiter tätig sind, sodass die hier vorliegende Liste nicht als abschließend anzusehen ist.

**2. Wenn die Möglichkeiten eingeschränkt sind: Gibt es Planungen, diese auszubauen bzw. zu erweitern?**

Ein Ausbau der sanitären Anlagen in den Verwaltungsstandorten ist nicht geplant. Das Amt für Gebäudemanagement hat derzeit keine finanziellen und personellen Kapazitäten, eine Planung außerhalb des Schulsanierungsprogramms durchzuführen. Davon abgesehen verfügen viele Standorte nicht über die räumlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der sanitären Einrichtungen.

*Seite 1 von 2*

Ungeachtet dessen wird darauf verwiesen, dass nach den Bestimmungen der Ziff. 6 der ASR A4.1 das Vorhandensein von Duschplätzen lediglich für „stark schmutzende Tätigkeiten“ (Kategorie B) bzw. „sehr stark schmutzenden Tätigkeiten, bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe, bei Tätigkeiten mit stark geruchsbelästigenden Stoffen, beim Tragen von körpergroßflächiger persönlicher Schutzausrüstung, bei Tätigkeiten unter besonderen klimatischen Bedingungen (Hitze, Kälte) oder bei Nässe sowie bei schwerer körperlicher Arbeit“ (Kategorie C) vorsieht.

In jedem Fall sind nach der Vorschrift alleinig die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe Voraussetzungen für das Vorhalten von Waschräumen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

**Anlage**